

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 02.12.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gneven vom 05.10.2010 in der Fassung der Änderung vom 08.01.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der Gemeindename Godern durch den Gemeindennamen Pinnow ersetzt.
2. § 1 Absatz 3 erhält nachstehenden Wortlaut:  
(3) Die Gemeinde Gneven ist Mitglied des Amtes Crivitz.
3. § 9 Absatz 1 erhält nachstehenden Wortlaut:  
(1) Satzungen der Gemeinde Gneven, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) öffentlich bekannt gemacht.  
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Crivitz, für die Gemeinde Gneven, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
4. § 9 Absatz 2 erhält nachstehenden Wortlaut:  
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Gneven verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gneven, den 14.02.2014

  
Neben  
Bürgermeister



Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat teilt mit Schreiben vom 06.02.2014 mit, dass er keine Rechtsverstöße geltend macht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen sind. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Gneven geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

---